Parkkarte gem. Anlage I der Kurzparkzonengebührenverordnung , § 7 Anwohnerparkkarte Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Kennzeichen

Von Monat/Jahr

Bis Monat/Jahr

BESCHEID

Verordnung vom 24.09.2019

VO § 7

ZONE 1 ROT

(oder ZONE 2 GRÜN)



Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960

Parkkarte gem. Anlage I der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 7 Anwohnerparkkarte Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Bedingungen:

Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum.

Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.

Das Parken auf verordneten Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet.

Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der

Apotheke und in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz.

Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung.

Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx

Parkkarte gem. Anlage IV der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 9 Parkkarte Bedienstete Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Lfdnr; gültig bis Datum

Verordnung vom 24.09.2019 VO § 6, Abs. 9)



Parkkarte gem. Anlage IV der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 9, Parkkarte Bedienstete Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. 9 der Kurzparkzonengebührenverordnung

Das Parken ist nur in Verbindung mit dienstlichen Tätigkeiten gestattet. Unter den Begriff dienstliche Tätigkeiten fallen die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheine als Behörde, Sachverständigentätigkeiten im Zuge von Behördenverfahren, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung des Gemeindeeigenen Haus- und Grundbesitzes, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenaufsicht wie Kontrolle des Straßenzustandes und der technischen Straßenausstattung und Wartung und Instandhaltung der EDV-technischen Infrastruktur der Stadtgemeinde. Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist. Die Befreiung gilt nicht für die Kurzparkzone am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke, in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 bzw. ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz. **Der Bescheid gilt bis** (max2 Jahre) Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx

Parkkarte gem. Anlage II der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 8 Firmenserviceparkkarte Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

(W), (M), (J) - Lfdnr. - Jahr

Von Tag/Monat/Jahr

Bis Tag/Monat/Jahr

BESCHEID

Verordnung vom 24.09.2019 VO § 8



Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960

Parkkarte gem. Anlage II der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 8 Firmenserviceparkkarte Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Bedingungen:

Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum.

Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.

Das Parken ist nur in Verbindung mit gewerblichen Tätigkeiten gestattet.

Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz.

Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung.

Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx

Parkkarte gem. Anlage III der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 8 Parkkarte Marktfahrer bzw Chriskindlmarkt Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

CHRISKINDL- u. MARKTFAHRER - Lfdnr. - Jahr

Verordnung vom 24.09.2019 VO § 6, Abs. 8)



Parkkarte gem. Anlage III der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 8, Parkkarte Marktfahrer bzw. Chriskindlmarkt Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. 8 der Kurzparkzonengebührenverordnng

Alle Fahrzeuge der Marktfahrer des Wochenmarktes an jedem Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und des Christkindelmarktes von 18.11. bis 24.12. jeden Jahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr wenn sie in der Kurzparkzone entlang des südlichen Randes des Stadtparkes in der Schillerstraße, das sind die Schrägparkplätze, abgestellt sind und mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gemäß dieser Kurzparkzonenverordnung, gekennzeichnet sind. Wenn ein Donnerstag auf einen Feiertag fällt so gilt die Donnerstagregelung für den vor diesem Feiertag liegenden Mittwoch. Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.

	Riirgerm	i - + - r
1761	BUIDELLI	1617161

Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx